

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3729/83 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1983****zur Festsetzung der ab 1. Januar 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/83 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirt-

schaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“ ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/83 ⁽⁸⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/82 ⁽¹⁰⁾, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 114 vom 29. 4. 1983, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 1982, S. 5.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die ab 1. Januar 1984 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1

der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1983

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1983 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1984 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 59,41
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	96,82
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	24,60
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr nachstehender Waren, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 1932/81 hergestellt worden sind: — Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifstellen 18.06 B und 21.07 C — Zubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, „ice-mix“ genannt, der Tarifstelle 18.06 D und der Tarifnummer 21.07 — roher Teig und Pulverzubereitungen der Tarifstelle 19.02 B II b) b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 18.06 D II c) und 21.07 G VII bis IX c) bei Ausfuhr anderer Waren	— — — — 170,16 ⁽¹⁾ 157,16

⁽¹⁾ Der Satz ist nur anwendbar in den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 genannten Fällen.